

---

## Behinderungsbedingte Kosten

---

### 1. Ausgangslage

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) sind steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen eingeführt worden, was zu einer Änderung der entsprechenden Bestimmungen im StHG und im DBG geführt hat. Diese wurden ins kantonale Recht übernommen (Art. 46 Bst. a bis StG). Von den Nettoeinkünften sind die behinderungsbedingten Kosten im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes abziehbar, soweit sie der Steuerpflichtige selber trägt. Bei den behinderungsbedingten Kosten ist im Unterschied zu den Krankheits- und Unfallkosten (StB 46 Nr. 1) kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

### 2. Behinderte Person

Gemäss Art. 2 BehiG ist ein Mensch mit Behinderung eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist dauernd, wenn sie bereits während mindestens einem Jahr die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert hat oder voraussichtlich während mindestens einem Jahr verunmöglichen oder erschweren wird. Die Einschränkung der alltäglichen Verrichtungen, des sozialen Lebens, der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit muss ihre Ursache in der körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung haben (kausaler Zusammenhang).

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- a) Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) vom 19. Juni 1959;
- b) Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Artikel 43bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1) vom 20. Dezember 1946, von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.2) vom 20. März 1981 und von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833) vom 19. Juni 1992 sowie Bezüger von Assistenzgeld der IV (Pilotprojekt, StB 46 Nr. 3);
- c) Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Artikel 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- d) Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab RAI-Stufe 4 bzw. 21 BESA-Punkten).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, wird mit Hilfe des beim Gemeindesteuernamt oder unter <http://www.steuern.sg.ch> - Formulare/Gesuche erhältlichen Formulars 046 2 "Ärztlicher Fragebogen" ermittelt, ob eine Behinderung vorliegt. Dieser Fragebogen ist vom behandelnden Arzt, welcher seinerseits durch den Patienten vom Arztgeheimnis zu entbinden ist, auszufüllen und dem Patienten auszuhändigen, damit der Steuerpflichtige den ausgefüllten Fragebogen der Steuerbehörde einreichen kann.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen - wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche - durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung (hochgradige Sehschwäche siehe Ziff. 4). Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. bei Zöliakie; Kostenabzug StB 46 Nr. 1).

### **3. Behinderungsbedingte Kosten**

#### **3.1 Grundsatz**

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss Ziff. 2 entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen. Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit anfallen oder besonders kostspielig sind (Luxusausgaben wie die Anschaffung eines Renn-Rollstuhls oder der Einbau eines Schwimmbads), können nicht zum Abzug gebracht werden.

Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von StB 46 Nr. 1 können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den in Art. 46 Bst. a StG geregelten Selbstbehalt von 2% übersteigen. Hat hingegen die medizinische Behandlung ihre Ursache in der Behinderung der behandelten Person (kausaler Zusammenhang), können die damit zusammenhängenden Kosten als behinderungsbedingt vollumfänglich zum Abzug gebracht werden (z.B. Physiotherapie bei einer gelähmten Person).

#### **3.2 Assistenzkosten**

Abzugsfähig sind die Kosten der behinderungsbedingt notwendigen, ambulanten Pflege (Behandlungs- und Grundpflege), Betreuung und Begleitung, die im Zusammenhang mit der Vornahme alltäglicher Verrichtungen, der Pflege angemessener sozialer Kontakte, der Fortbewegung und der Aus- und Weiterbildung anfallen, sowie die Kosten behinderungsbedingt notwendiger Überwachung. Unwesentlich ist dabei, wer diese Assistenzleistungen erbringt (Spitexorganisationen, private Pflegekräfte, Assistenten, Entlastungsdienste etc.). Kein Abzug kann aber für unentgeltlich erbrachte Assistenzleistungen gemacht werden.

Die Kosten der Dienste von Gebärdendolmetschern für Gehörlose und Taubblindendolmetschern für Taubblinde sind ebenfalls zum Abzug zugelassen.

#### **3.3 Kosten für Haushaltshilfe und Kinderbetreuung**

Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung sind grundsätzlich abzugsfähig. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. gemäss Fragebogen, Ziff. 2), worin attestiert wird, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ohne Hilfe ausgeübt werden können, resp. ob eine Person behinderungsbedingt Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf. Da das kantonale Steuergesetz bereits einen nach oben begrenzten Kinderbetreuungsabzug vorsieht (StB 45 Nr. 14), können nur

noch diejenigen Kosten als behinderungsbedingt berücksichtigt werden, die die Höhe dieses Abzugs übersteigen.

### **3.4 Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen**

Als behinderungsbedingte Kosten gelten die Aufenthaltskosten in speziellen Tagesstrukturen für behinderte Menschen (Beschäftigungsstätten, Tageszentren etc.). Nicht zum Abzug zugelassen sind die Kosten der üblichen Verpflegung. Falls die nicht abzugsfähigen Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen sind, können sie nach den Ansätzen gemäss Merkblatt N2 der ESTV (Naturalbezüge von Arbeitnehmenden unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch) - Formulare/Gesuche; StB 29 Nr. 4) berechnet werden.

### **3.5 Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte**

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim (ab RAI-Stufe 4 bzw. 21 BESA-Punkten, Ziff. 2 Bst. d hievord und StB 46 Nr. 1) sind abzugsfähig (SGE 2009 Nr. 13). Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.

Bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt gelten als Richtgrösse Fr. 2'000.-- pro Monat als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten, welche durch den Heimaufenthalt im eigenen Haushalt eingespart werden. In besonders luxuriösen Heimen wird ein grösserer Privatanteil berechnet. Auf der anderen Seite ist bei verheirateten Steuerpflichtigen mit nur einem Heimbewohner dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wohnkosten im bisher gemeinsam genutzten eigenen Haushalt für den Nichtheimbewohner weiterhin anfallen. Im Übrigen hat der Nachweis abweichender eingesparter Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtige zu erbringen.

Abzugsfähig sind für Behinderte im Sinne von Ziff. 2 hievord auch Kosten von Heimaufenthalten, welche einen Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag vorsehen. Gilt die Person als behindert, hängt die Abzugsfähigkeit der Kosten auch nicht von der Art des Heimes ab. Als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten in jedem Fall aber die Kost- und Logis-Ansätze gemäss Merkblatt N2 der ESTV (Naturalbezüge von Arbeitnehmenden; <http://www.steuern.sg.ch> - Formulare/Gesuche; StB 29 Nr. 4).

### **3.6 Kosten für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen**

Die Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien (z.B. heilpädagogisches Reiten, Musiktherapie) und von Sozialrehabilitationsmassnahmen für Seh- und Hörbehinderte durch speziell ausgebildetes Personal (z.B. Erlernen der Blindenschrift, Low Vision-Training für Sehbehinderte, Ableseunterricht für Hörbehinderte) sind abzugsfähig. Bestehen Zweifel über die Zweckmässigkeit der Massnahme, kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

### 3.7 Transport- und Fahrzeugkosten

Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, zu Therapien, zu Tagesstätten etc. können abgezogen werden. Zum Abzug zugelassen sind dabei die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes. Ist deren Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs (Kilometerentschädigung) abgezogen werden (SGE 2007 Nr. 14 und 2008 Nr. 9).

Kosten für übrige Transporte (insbesondere für Freizeitfahrten) sind in der Regel nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig. Ein Abzug ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die behinderte Person glaubhaft machen kann, dass sie ohne ihre Behinderung ausschliesslich das öffentliche Verkehrsmittel benützt hätte, dies nun aber behinderungsbedingt nicht tun kann. In diesem Fall sind die im Vergleich zur Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Mehrkosten der Benützung eines Motorfahrzeugs abzugsfähig.

Mehrkosten für Taxifahrten sind nur abzugsfähig, wenn mit ärztlicher Bescheinigung belegt ist, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, eines Behindertenfahrdienstes oder eines privaten Motorfahrzeuges nicht möglich oder zumutbar ist.

Fahrten zum Arbeitsplatz sind als Gewinnungskosten und nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig.

Abzugsfähig sind auch die Kosten einer behinderungsbedingten Abänderung eines (einigen) Fahrzeugs oder von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Verlad von Rollstühlen).

### 3.8 Kosten für Blindenführhunde

Die mit der Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes anfallenden Kosten sind zum Abzug zugelassen. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Haltung von anderen Hunden und Haustieren anfallen.

### 3.9 Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider

Als behinderungsbedingte Kosten gelten Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.) aller Art, die es der behinderten Person erlauben, die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren. Darunter fallen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauchstraining (z. B. Einführung in den Gebrauch eines Lese- und Schreibgeräts für Blinde), der Reparatur und dem Unterhalt solcher Hilfsmittel und Geräte entstehen. Auch die Kosten einer behinderungsbedingt notwendigen Installation von Alarmanlagen und Notrufsystemen sind abzugsfähig.

Abzugsfähig sind auch die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung von speziellen Kleidern oder Schuhen entstehen. Ebenso sind die Mehrkosten zum Abzug zugelassen, die durch vermehrten Kleiderverschleiss entstehen, weil die behinderte Person wegen ihrer Behinderung im Vergleich zu einer nicht behinderten Person ihre Kleider in rascherer Abfolge ersetzen muss (z.B. Paraplegiker im Rollstuhl).

### 3.10 Wohnkosten

Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus, der behinderungsbedingten Anpassung oder des behinderungsbedingten Unterhalts einer Wohnung oder eines Eigenheims (z.B. Einbau eines Treppenlifts, einer Rollstuhlrampe, eines Behinderten-WC etc.) können als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug gebracht werden. Nicht zulässig ist in diesem Fall die Geltendmachung derselben Kosten als effektive Liegenschaftsunterhaltskosten. Werterhaltende Kosten des Wohneigentümers sind hingegen ausschliesslich als ordentlicher Liegenschaftsunterhalt abzuziehen (SGE 2008 Nr. 9).

Nicht zulässig ist der Abzug von Kosten für den zusätzlichen Landbedarf einer gehbehinderten Person, die sich wegen ihrer Behinderung dazu entschliesst, ein Eigenheim auf einer grösseren Fläche und dafür eingeschossig zu errichten. Diese zusätzlichen Baukosten stellen Anlagekosten dar, die auch bei einer nicht behinderten Person anfallen würden, die sich aus Gründen der Bequemlichkeit oder Ästhetik für ein eingeschossiges Haus entscheidet.

### 3.11 Kosten für Privatschulen

Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, sind in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Sie gelten ausnahmsweise dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt. Der Nachweis kann unter Umständen auch durch ein Fachgutachten erbracht werden, wenn ein Bericht des schulpsychologischen Dienstes nicht erhältlich ist.

### 3.12 Beistandsentschädigung (Art. 404 ZGB)

Gemäss Art. 404 ZGB hat der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der verbeiständeten Person. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Erwachsenenschutzbehörde festgelegt. Steht eine im Sinne von Ziff. 2 hier vor behinderte Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB), so liegen die Aufgaben des Beistandes sowohl in der Fürsorge und Vertretung des Mündels, als auch in dessen Vermögensverwaltung. Die Kosten für die Beistandschaft können dementsprechend von der verbeiständeten Person einerseits als Vermögensverwaltungskosten und andererseits als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug gebracht werden. In der Regel (d.h. bis zu einem Vermögen der verbeiständeten, behinderten Person von rund Fr. 500'000.--) gelten 60% der Beistandsentschädigung als Vermögensverwaltungskosten und 40% der Entschädigung als behinderungsbedingte Kosten.

## 4. Pauschalen

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.--
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.--
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.--

Wird eine solche Pauschale geltend gemacht, ist die Verfügung der Hilflosenentschädigung einzureichen. Die Hilflosenentschädigung selber bleibt grundsätzlich steuerfrei (vgl. StB 37 Nr. 1), wird aber an die Kosten angerechnet, für die sie zweckbestimmt ist (vgl. hiernach Ziff. 5).

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.-- können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose (gilt nicht für Schwerhörige; diese können nur die effektiven Kosten geltend machen);
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es durchaus Fälle geben, in welchen nebst der Pauschale für Bezüger einer Hilflosenentschädigung zusätzlich der jährliche Pauschalabzug für Gehörlose oder Niederkranke zusteht. Diese Fälle bedürfen aber stets einer Einzelfallabklärung.

## **5. Selbst getragene Kosten / Anrechenbarkeit von Leistungen Dritter**

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als solche gelten die Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben.

Jährliche Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 3a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.3) vom 19. März 1965 sind nicht anzurechnen. Anzurechnen sind hingegen diejenigen Ergänzungsleistungen, welche zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG ausgerichtet werden.

Anzurechnen sind grundsätzlich auch die Hilflosenentschädigungen. Diese werden zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei der Geltendmachung solcher Kosten zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für das Assistenzgeld der IV (Pilotprojekt; StB 46 Nr. 3) Nicht anzurechnen sind sie jedoch, wenn eine Pauschale gemäss Ziff. 4 hiervoor verlangt wird.

Kapitalleistungen für künftige invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis die steuerpflichtige Person (mittels Schattenrechnung) den Nachweis erbringt, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie werden daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet (Art. 37 Bst. h StG). Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.



## **6. Unterhaltene Person**

### **6.1 Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder**

Abgezogen werden können die behinderungsbedingten Kosten auch von minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt. Diese Kosten können zusätzlich zum Kinderabzug gemäss Art. 48 StG geltend gemacht werden.

Nicht als unterhaltene Personen im Sinne des Gesetzes gelten Kinder, für welche der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG zum Abzug bringen kann.

### **6.2 Übrige unterstützte Personen**

Abgezogen werden können auch die Kosten von weiteren von der steuerpflichtigen Person unterhaltenen Personen. Als unterhaltene Person gilt jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Lebensunterhalt (inkl. krankheits- und behinderungsbedingte Kosten) der Steuerpflichtige tatsächlich und mindestens in demjenigen Umfang aufkommt, welcher dem Unterstützungsabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG entspricht.

Bei der direkten Bundessteuer sind die behinderungsbedingten Kosten von unterhaltenen Personen nur in dem Umfang abzugsfähig, in dem sie den Unterstützungsabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG übersteigen. Es können in diesem Fall nur die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden.

Keine unterhaltenen Personen im Sinne des Gesetzes sind geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, für welche der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG zum Abzug bringen kann.

## **7. Nachweis**

Die vom Steuerpflichtigen für sich oder für eine von ihm unterhaltene Person geltend gemachten behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen, Versicherungsbelege etc. nachzuweisen. Für den Zahlungsnachweis ist aus praktischen Gründen das Rechnungsdatum massgebend. Da der Steuerbehörde die Überprüfung der Verhältnisse bei unterhaltenen Personen im Ausland nicht möglich ist, werden an den Nachweis der Behinderung, der Unterstützungsbedürftigkeit sowie der erfolgten Zahlung ins Ausland hohe Anforderungen gestellt (Arztzeugnis, Zahlungsnachweis z.B. in Form von Bankbelastungsanzeigen, Empfangsbescheinigungen usw.).

Durch Ausfüllen des ärztlichen Fragebogens (Ziff. 2 hiervor) können sich Hinweise auf die Art einer Behinderung und damit auch auf die mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten ergeben. Dieser Fragebogen kann bei Geltendmachung von behinderungsbedingten Kosten von einem Arzt oder einer Ärztin ausgefüllt und vom Steuerpflichtigen der Steuererklärung beigelegt werden.